

99012078261000, 99012078261000

Beseitigung einer baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlage anzeigen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105592006/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012078261000, 99012078261000
Leistungsbezeichnung I	Beseitigung einer baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlage anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigungsfreie Beseitigung einer Anlage anzeigen
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uOMV2015V16P61 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uVorlVMV1IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uGebVMVrahmen https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau /Planen-und-Bauen/Technische-Baubestimmungen/ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uOMV2015V16P61 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uVorlVMV1IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Ba uGebVMVrahmen https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau /Planen-und-Bauen/Technische-Baubestimmungen/
Teaser	Wenn Sie beabsichtigen, eine baugenehmigungsbedürftige oder baugenehmigungsfrei gestellte Anlage zu beseitigen, müssen Sie die Beseitigung mindestens einen Monat vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde anzeigen.
Volltext	Sie müssen die Beseitigung von baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Monat zuvor anzeigen. Wenn die untere Bauaufsichtsbehörde keine bauaufsichtlichen Maßnahmen ergreift, können Sie

Modul

Sachverhalt

nach Ablauf der Monatsfrist mit den Beseitigungsarbeiten ohne weitere Genehmigung beginnen.

Wenn die zu beseitigende Anlage an baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlagen angebaut ist, muss die Standsicherheit dieser Anlagen durch einen qualifizierten Tragwerksplaner beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden. Die Beseitigungsarbeiten sind, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für

- Anlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind und somit grundsätzlich nur mit einer erteilten _Baugenehmigung für die Beseitigung einer Anlage_ beseitigt werden dürfen,
- Anlagen, die von einer teilweisen Beseitigung betroffen sind und gegebenenfalls nur mit einer erteilten _Baugenehmigung für die Änderung einer Anlage_ geändert werden dürfen,
- Anlagen, deren Beseitigung verfahrensfrei / genehmigungsfrei ist, das heißt, dass für diese Anlagen generell keine Baugenehmigung oder Baugenehmigungsfreistellung erforderlich ist.

Erforderliche Unterlagen

- Anzeige zur Beseitigung einer Anlage
- Lageplan der Örtlichkeit
- Vertretervollmacht des Bauherrn
- Erhebungsbogen für Baustatistik
- Im Falle von nicht freistehenden Gebäuden werden Standsicherheitsnachweise der/des angebauten Gebäudes benötigt.

Voraussetzungen

- keine

Kosten

- keine

Verfahrensablauf

Sie stellen die Anzeige im Online-Verfahren oder in Textform mit dem veröffentlichten Formular. Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen hinzu.

Reichen Sie die Anzeige bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde ein. Fehlen Unterlagen oder

Modul	Sachverhalt
	bestehen sonstige Unklarheiten, werden Sie aufgefordert, diese Beurteilungshemmnisse zu beheben. Reichen Sie in diesem Fall die fehlenden oder angepassten Unterlagen und/oder die Klarstellung ein. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft Ihre Anzeige. Wenn Sie nach einem Monat keine Rückmeldung erhalten haben, wurde Ihre Anzeige angenommen und Sie können mit den Beseitigungsarbeiten beginnen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt bis zu einem Monat.
Frist	Anzeigefrist: mindestens 1 Monat vor Beginn der Beseitigungsarbeiten
weiterführende Informationen	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/Planen-und-Bauen/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/Planen-und-Bauen/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	- Beseitigung einer baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlage anzeigen - Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat vorher anzuzeigen - Anzeige per Onlineservice oder amtlich vorgeschriebenem Formular - Zuständig: untere Bauaufsichtsbehörde der Landkreise oder der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städte
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Untere Bauaufsichtsbehörden
Formulare	- Formulare vorhanden: ja - Online-Dienst vorhanden: ja - Schriftform erforderlich: nein - Formlose Antragsstellung möglich: nein - Persönliches Erscheinen nötig: nein https://fms.mv-regierung.de/formulare/action/invoke.do?id=am_bau_abbruch https://fms.mv-regierung.de/formulare/action/invoke.do?id=am_bau_abbruch

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Show removal of a facility that requires a building permit or is exempt from a building permit., Beseitigung einer baugenehmigungsbedürftigen oder baugenehmigungsfrei gestellten Anlage anzeigen